

Informationen zur Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Personalfachkauffrau/-mann

Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Personalfachkaufmann/Geprüfte Personalfachkauffrau. Prüfungstermine, Rechtsgrundlagen zur Prüfung sowie die Vorlagen zur Mündlichen Prüfung finden Sie unter www.hk24.de, Dokumentennummer: 14132. Für Fragen steht Ihnen auch Frau K. Godenschwege, Abteilung Ausbildung und Prüfungsorganisation, Tel: 040 36138- 585, E-Mail: kerstin.godenschwege@hk24.de, gern zur Verfügung.

Wie wird die Berufspraxis nachgewiesen?

Die Berufspraxis muss mit einer detaillierten Tätigkeitsbescheinigung (mit Anzahl der Wochenstunden sowie Zeitangabe der Beschäftigung) des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Ein Arbeitsvertrag reicht hier nicht aus.

Wann stelle ich den Zulassungsantrag bei der Handelskammer?

Sofern Sie in Hamburg wohnen, arbeiten oder Ihr Fortbildungsträger in Hamburg seine Maßnahme durchführt, können Sie Ihren Zulassungsantrag bei der Handelskammer Hamburg stellen. Idealerweise reichen Sie vor Beginn einer Maßnahme bei einem Bildungsträger, spätestens 8 Wochen vor dem Anmeldeschluss Ihren vollständigen Zulassungsantrag ein.

Wie lange dauert die Prüfung des Zulassungsantrags?

Die Prüfung des Zulassungsantrags dauert etwa zwei bis drei Wochen, ggf. länger, wenn etwa die Zulassungsvoraussetzungen nicht eindeutig erfüllt sind, ggf. fordern wir Informationen bei Ihnen nach.

Wie hoch sind die Prüfungsgebühren?

Die Prüfungsgebühr beträgt 550,00 Euro. Für die Bearbeitung des Zulassungsantrages wird – unabhängig von der Prüfungsteilnahme – eine Gebühr von 66,00 Euro erhoben. Die genannten Beträge ergeben sich aus der aktuellen Gebührenordnung unserer Handelskammer.

Wenn ich einen Zulassungsantrag gestellt habe, bin ich dann automatisch angemeldet?

Nein. Sie erhalten von der Handelskammer Hamburg ca. 4 Wochen vor dem Anmeldeschluss ein Aufforderungsschreiben, mit der Bitte, sich verbindlich und kostenpflichtig zur Prüfung anzumelden. Dieses senden Sie bis zum Anmeldeschluss unterschrieben per Fax, Mail oder Post an uns zurück.

Wann ist der Anmeldeschluss?

1. Halbjahr: 15.01. und 2. Halbjahr: 15.07.

Ich habe die Berufspraxis noch nicht erfüllt. / die Ausbildereignungsprüfung (AEVO) noch nicht abgelegt. Kann ich den Zulassungsantrag trotzdem schon stellen?

Falls die Dauer der Berufspraxis noch nicht erfüllt ist oder die AEVO zur Prüfung des Zulassungsantrags noch nicht vorliegt, kann eine Zulassung mit Auflage ausgesprochen werden, sofern Sie die Auflagen bis zur Prüfung noch erfüllen können. Am besten reichen Sie uns mit Ihrer Anmeldung Ihre ausstehenden Unterlagen nach.

Kann ich meinen Prüfungstermin verschieben?

Ja. Die Verschiebung teilen Sie uns in Schriftform (per Mail, Fax oder Brief) ggf. unter Angabe eines neuen gewünschten Prüfungstermines mit.

Fallen bei einer Verschiebung des Prüfungstermins Gebühren an?

Sofern Sie nach verbindlicher Anmeldung von der Prüfung bzw. einem Prüfungsteil zurücktreten (z. B. Krankheit, berufliche oder private Gründe), wird eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 50 € je Prüfung bzw. Prüfungsteil fällig. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen, eine telefonische Abmeldung ist nicht möglich.

Ein Auszug der wichtigsten Paragraphen:

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen anerkannten Ausbildungsberuf der Personaldienstleistungswirtschaft und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder 4. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist. (2) Bis zum Ablegen der letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, zu erbringen. (3) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen haben.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

...(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um verantwortliche Funktionen in der Personalwirtschaft eines Unternehmens, in der Personalberatung sowie bei Projekten der Personal- und Organisationsentwicklung wahrzunehmen. Der Personalfachkaufmann/die Personalfachkauffrau soll qualifiziert beraten und Prozesse begleiten können. Insbesondere soll er/sie die operativen und administrativen Aufgaben der Personalarbeit beherrschen und die Entscheidungen in den Bereichen Personalpolitik, Personalplanung und Personalmarketing verantwortlich mitgestalten. Er/sie übernimmt verantwortliche Funktionen in der Aus- und Weiterbildung und zeichnet sich durch fachspezifische Kommunikations- und Managementkompetenzen aus.